

### Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: <b>CABF-R-004</b> rev 1	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF)  <b>CABF</b>
Zusammenhang mit der DGRL: <b>Anhang III, Modul A2</b>	<b>CABF-Empfehlung</b>
<b>Frage:</b>	<p>Welche Tätigkeiten werden bei der Durchführung der Überwachung der Abnahme nach Modul A2 von einer benannten Stelle verlangt?</p> <p>Insbesondere muss die benannte Stelle die technischen Unterlagen des Herstellers bewerten?</p>
<b>Antwort:</b>	<p>Der Hersteller muss die Anforderungen an die interne Fertigungskontrolle, Modul A, erfüllen.</p> <p>Die benannte Stelle muss verifizieren, ob der Hersteller die Abnahme nach Anhang I, 3.2, tatsächlich durchführt und durchgeführt hat. Die Abnahme besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlussprüfung – Sichtprüfung und Kontrolle der Unterlagen auf Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie</li> <li>• Druckprüfung – jedes Druckgerät ist einer Druckfestigkeitsprüfung zu unterziehen, üblicherweise in Form einer hydrostatischen Prüfung</li> <li>• Prüfung der Sicherheitseinrichtungen – je nach Zutreffen z. B. in Bezug auf Baugruppen</li> </ul> <p>Die benannte Stelle muss daher</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anzahl der Druckgeräte überprüfen, die seit dem letzten Besuch gefertigt wurden und die Anzahl der für die Abnahme unter ihrer Überwachung erforderlichen Muster bestimmen;</li> <li>2. Muster der Druckgeräte auswählen und die Abnahme ausführen oder ausführen lassen*;</li> <li>3. die durch den Hersteller erstellten Unterlagen überprüfen, die nachweisen, dass die Abnahme aller gefertigten Druckgeräte durchgeführt wurde.</li> </ol> <p>*Anwendungsbereich der Schlussprüfung</p>
	<p>Die Schlussprüfung umfasst die Sichtprüfung und Kontrolle der zugehörigen Unterlagen auf Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie. Das bedeutet, dass die zur Feststellung der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie erforderlichen Unterlagen (technische Unterlagen, Verbindungsverfahren und Personalzertifizierung, Werkstoffzertifizierung, Zertifizierung des Personals der zerstörungsfreien Prüfung, Betriebsanleitung usw.) bei der Abnahme zur Verfügung stehen müssen. Es ist nicht vorgesehen, dass die benannte Stelle die Unterlagen zulässt; sie soll nur überprüfen, dass sie vorhanden und vollständig sind. Sind die Unterlagen nicht verfügbar oder unvollständig, kann die Schlussprüfung</p>

	<p>nicht abgeschlossen und die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden; auch kann die benannte Stelle keine Erlaubnis zur Anbringung ihrer Kennnummer erteilen.</p> <p><b>Siehe auch Leitlinie 6/2</b></p>
<b>Begründung:</b>	<p>Die Beschreibung der Schlussprüfung in Anhang I, 3.2.1, umfasst eine Sichtprüfung sowie eine Kontrolle der zugehörigen Unterlagen mit dem Ziel der Bewertung der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie. Es ist nicht möglich, die Übereinstimmung mit der Richtlinie zu bewerten, wenn die zugehörigen Unterlagen (technische Unterlagen) nicht für die Kontrolle durch die benannte Stelle zur Verfügung stehen.</p>
<p>Ursprüngliche Verweisung: TRG 0012 Rev 1</p>	
<p>Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016</p>	
<p>Anmerkung:</p>	